

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. V a; ZPO §§ 139, 313,
565

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 89/75

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1975 IAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 89/75
6 (5) Sa 408/70 Niedersachsen

Verkündet am
10. Dezember 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Gröbing für Recht erkannt:

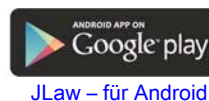
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. Oktober 1974 - 6 (5) Sa 408/70 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 5. Juli 1921 geborene Kläger erhielt nach dem Besuch der Volksschule eine Ausbildung als technischer Zeichner. Vom 1. Juni 1937 bis zum 10. Oktober 1940 war er als technischer Zeichner und Kraftfahrer bei dem Wasserwirtschaftsamt in Sch tätig. Nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft war er zunächst als Kraftfahrer bei Privatfirmen beschäftigt. Am 7. Januar 1952 wurde er von dem beklagten Land als technischer Angestellter eingestellt und dem Wasserwirtschaftsamt S zuge-wiesen. Am 2. Januar 1961 wurde er an die Bauabteilung B des Wasserwirtschaftsamtes S und mit Wirkung vom 1. März 1968 an die Bauabteilung Land W in We ver-setzt. Die Vergütung des Klägers richtete sich zunächst nach der Vergütungsgruppe VIII TO.A, ab 1. Juni 1955 nach der VergGr. VII TO.A und ab 1. November 1962 nach der VergGr. VI b BAT. Ab 1. Juli 1969 wurde der Kläger in die VergGr. V c BAT eingruppiert. In der Zeit von 1958 bis 1961 nahm der Kläger an einem Fernlehrgang für Bautechniker teil und erhielt nach dem erfolgreichen Abschluß ein Abschlußzeugnis als "Techniker".

Seit dem Jahre 1966 ist der Kläger an folgenden Baumaßnahmen im Bereich des Wasserwirtschaftsamtes S beteiligt gewesen:

1. Tonrohrdränung in den Moorteilen und in F ,
2. Fräsdränung in den Moorteilen und in A ,
3. Ausbau der M und Rekultivierung,
4. Sicherungsarbeiten an den Widerlagern der Straßen-brücke M (L 116),
5. Bau der Brücke bei D über die M .

In den Jahren 1968 und 1969 wurde der Kläger bei den nachfolgenden Bauvorhaben eingesetzt:

6. Tränkewasserversorgung in den Poldern B, II und III der Gemarkungen I und W ,
7. Entwässerung des Polders R ,
8. Vorarbeiten für Bauvorhaben in Polder Si und Polder L .

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Keines dieser Bauvorhaben hat der Kläger von Beginn bis Ende abschließend und allein betreut. Dies ist zum Teil schon dadurch verursacht worden, daß der Kläger bis Anfang 1968 in B und anschließend in We eingesetzt war. Der Kläger hat an einigen Bauvorhaben bei der örtlichen Leitung und deren Abrechnung mitgewirkt. Bei dem Ausbau der M hat er die für den Entwurf erforderlichen Außenaufnahmen gemacht und den Entwurf mit angefertigt. Ferner hat der Kläger den Entwurf für die D - Holzbrücke mit einer Tragfähigkeit von 6 t über die M bei D gefertigt. Hier hat er auch die Ausschreibung erstellt und die Vergabe bearbeitet. Die Entwürfe für die Tränkwasserversorgung und die Entwässerung des Polders R

hat der Kläger bearbeitet. Bei den für diese Entwürfe erforderlichen hydraulischen Berechnungen hat sich der Kläger der von der Industrie zur Verfügung gestellten Tabellen bedient

Der Kläger hat am 15. November 1965 beim beklagten Land einen Antrag auf Höhergruppierung nach VergGr. V a BAT gestellt. Dieser Antrag wurde am 15. Mai 1968 endgültig abgelehnt. Am 26. November 1968 hat der Kläger die Klage im vorliegenden Rechtsstreit erhoben.

Er hat die Auffassung vertreten, er erfülle zumindest seit dem 1. Januar 1966 die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT nach der zweiten Alternative als sogenannter sonstiger Angestellter. Er verfüge über Fähigkeiten, die denen eines Ingenieurs mit abgeschlossener Fachschulausbildung gleichwertig seien, und habe diese Fähigkeiten auch bei den von ihm auszuübenden Tätigkeiten anzuwenden. Er werde in gleicher Weise wie andere beim beklagten Land beschäftigte Ingenieure eingesetzt und sei nicht nur mit der Bauleitung, sondern auch mit allen anderen Maßnahmen, wie Entwürfen, Ausschreibungen, Mitwirkung bei der Vergabe und Abrechnung befaßt worden. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1966 nach VergGr. V a BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß der Kläger selbständige Tätigkeiten ausführe. Er sei stets von vorgesetzten Diplom-Ingenieuren beaufsichtigt worden und habe von diesen Weisungen erhalten. Die Entwürfe



[JLaw - Gesetz und Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

oder dessen Vertreter aufgestellt worden. Der Kläger habe auch nie selbständig hydraulische oder statische Berechnungen durchgeführt. Bei der Ausschreibung, der Mitwirkung bei der Vergabe, der Bauleitung und der nach dem Abschluß der Baumaßnahmen zu erledigenden Arbeiten habe er stets nur Tätigkeiten einfacher Art verrichtet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage mit Urteil vom 27. April 1971 stattgegeben. Auf die Revision des beklagten Landes hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 280/71 - dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Der Kläger hat nach der Zurückverweisung außerdem geltend gemacht, daß er am 1. Januar 1972 im Wege des Bewährungsaufstiegs nach VergGr. IV b BAT aufrücke, da er seit dem 1. Januar 1966 Arbeiten nach VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT verrichtet habe und hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1971 Vergütung nach VergGr. V a BAT und ab 1. Januar 1972 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat nach Einholung zweier Sachverständigengutachten nunmehr die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Streitwert wurde unverändert mit 22.013,-- DM beibehalten.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine zuletzt gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war nicht stattzugeben.

Zwar ist der Revision zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht in seinem Tatbestand den Sach- und Streitstand nicht in einer der Bestimmung des § 313 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO entsprechenden Weise wiedergibt. Das Landesarbeitsgericht bezieht sich aber nicht nur auf das frühere eigene aufgehobene Urteil vom 27. April 1971, sondern auch auf das erste Urteil des Senats vom 17. Mai 1972, das den Sachverhalt, insbesondere die unstreitige Tätigkeit des Klägers, im einzelnen wiedergibt. Da das Landesarbeitsgericht außerdem den Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze ausdrücklich einbezieht und auch auf die Gutachten Bezug nimmt, war für die Parteien und auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

das Revisionsgericht der Sach- und Streitstand ausreichend klargestellt, so daß dieser Verstoß gegen § 313 ZPO das Urteil nicht unwirksam macht und auch für sich allein das Rechtsmittel noch nicht begründet, da nicht davon ausgegangen werden kann, daß das angefochtene Urteil schon deshalb zu unbestimmt oder sachlich unvollständig ist.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch nicht gegen § 565 Abs. 2 ZPO verstoßen. Im Urteil des Senats vom 17. Mai 1972 war das erste, die Klageforderung zuspreekende Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben worden, weil eine örtliche Mitwirkung bei der Leitung von Bauten nach dem Klammerzusatz zur VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT keine der Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder einer gleichwertigen Befähigung entsprechende Tätigkeit ist und auch die Mitwirkung bei der Abrechnung dafür nicht ausreicht. Maßgeblich ist aber für die Beurteilung, ob eine entsprechende Tätigkeit einen ingenieurmäßigen Zuschnitt hat (BAG AP Nr. 10, 38 zu §§ 22, 23 BAT). Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war weiter auch deshalb aufgehoben worden, weil aus der unbeanstandeten Durchführung dieser Tätigkeiten nicht rechtsfehlerfrei entnommen werden konnte, ob der Kläger seine Aufgaben aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen verrichtet.

Dementsprechend hat das Landesarbeitsgericht nach der Zurückverweisung geprüft, ob der Kläger einer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichwertige Fähigkeiten besitzt und aufgrund dieser und seiner Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit mit ingenieurmäßigem Zuschnitt ausübt. Damit hat sich das Landesarbeitsgericht an die Entscheidung des Senats vom 17. Mai 1972 gehalten und gegen die Bindungswirkung nicht verstoßen.

Entgegen der Auffassung der Revision lehnt das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraumes dann auch rechtsfehlerfrei ab, daß der Kläger gleichwertige Fähigkeiten in diesem Sinne besitze. Das Landesarbeitsgericht hat dabei weder den Rechtsbegriff verkannt noch ihn bei der Subsumtion unrichtig angewandt. Vielmehr betont das Landesarbeitsgericht selbst ausdrücklich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats, daß die gleichwertigen Fähigkeiten nicht die gleichen Fähigkeiten wie bei einem Ingenieur der Wasserwirtschaft sein müssen, daß aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Wissensgebietes zu fordern ist. Das entspricht den Anforderungen, wonach zwar nicht die gleichen Fähigkeiten zu fordern sind, wie sie ein graduierter Ingenieur der Wasserwirtschaft oder ein Bauingenieur aufweist, sondern nur eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, so daß nicht dieselben Fähigkeiten wie diejenigen eines entsprechenden Fachschulingenieurs zu fordern sind, wohl aber ähnliche und damit nicht geringere (BAG AP Nr. 10, 17, 26, 38, 49, 52, 55, 70 zu §§ 22, 23 BAT). Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht auch darauf hin, daß es dabei nicht darauf ankommt, wie diese Fähigkeiten erworben worden sind.

Das Landesarbeitsgericht lehnt dann beim Kläger solche gleichwertigen Fähigkeiten insbesondere deshalb ab, weil er auf der Grundlage seiner Qualifikation als Techniker und der daran anschließenden vierjährigen Berufspraxis nicht die einem Fachschulingenieur vergleichbaren Fähigkeiten erwerben konnte; der Kläger könne vor allem auch keine hydraulischen Berechnungen aufstellen, was unverzichtbar zu den Fähigkeiten eines Ingenieurs der Wasserwirtschaft gehöre. Das ist eine im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanzen liegende Betrachtung, die revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Nachdem das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, daß das Lehrfach Hydraulik im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Ausbildung an Ingenieurschulen zu den wichtigsten Grundlagenfächern gehört und der Kläger eine entsprechende Ausbildung nicht erhalten hat, auch keine anderen Fähigkeiten ersichtlich sind oder vom Kläger vorgetragen wurden, die anstelle dieser fehlenden Kenntnisse ein ähnlich umfangreiches Wissensgebiet dartun könnten, konnte das Landesarbeitsgericht mit dieser Begründung zutreffend das Vorliegen gleichwertiger Fähigkeiten ablehnen.

Entgegen der Auffassung der Revision konnte das Landesarbeitsgericht auch mit Recht daraus, daß der Kläger für kleinere Leitungen Rohrdimensionen mit Hilfe vorgedruckter Druckverlusttabellen ermittelte, nichts anderes entnehmen. Das Landesarbeitsgericht bezieht sich nämlich hierzu auf das Gutachten des Sachverständigen G, der ausgeführt hat, daß sich solche Arbeiten schnell und leicht ohne hydraulische Grundkenntnisse erlernen ließen. Damit konnte das Landesarbeitsgericht bei dieser Tätigkeit entsprechende Fähigkeiten des Klägers ablehnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



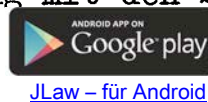
- 7 -

Demgegenüber greift auch die von der Revision erhobene Rüge nach § 139 ZPO nicht durch, das Landesarbeitsgericht hätte den Kläger, wenn es entscheidenden Wert darauf legte, nach diesen Kenntnissen fragen müssen, die er dann behauptet und unter Beweis gestellt hätte. Das Landesarbeitsgericht hatte nämlich keine Veranlassung, weitere Fähigkeiten auszuforschen, die der Kläger bis dahin selbst nicht behauptet und vorgetragen hat. Der Kläger hat vielmehr selbst immer nur behauptet, daß sich seine Fähigkeiten daraus ergäben, daß er die von ihm auszuübenden Arbeiten unbeanstandet und zur Zufriedenheit ausgeführt habe. Nirgends hat der Kläger jedoch erkennen lassen, daß er über mehr Fähigkeiten verfüge, als zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Demgemäß will auch die Revision selbst die Veranlassung zu der Frage nach § 139 ZPO nur daraus entnehmen, daß der Kläger in seinem Schriftsatz vom 13. Januar 1969 vorgetragen hat, er habe bei den Entwurfsarbeiten für den F - Rand-Kanal hydraulische Berechnungen ausgeführt. Dem steht jedoch entgegen, daß in sämtlichen Gutachten sowohl erster und zweiter Instanz als auch nach dem im Urteil vom 17. Mai 1972 wiedergegebenen unstreitigen Tatbestand der Kläger sich für hydraulische Berechnungen der von der Industrie zur Verfügung gestellten Tabelle bedient hat. Daraus hat dann der Gutachter entnommen, daß dazu hydraulische Grundkenntnisse nicht erforderlich sind, so daß der Kläger demgegenüber von sich aus weitere Fähigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft hätte vortragen müssen. Für das Landesarbeitsgericht bestand danach keine Veranlassung, nach diesem Sachverhalt den Kläger noch nach weiteren zusätzlichen Fähigkeiten, die über die bei seiner Tätigkeit erforderlichen hinausgingen, zu fragen.

Schon aus diesem Grunde mußte die Revision zurückgewiesen werden. Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht aber auch ohne Rechtsfehler festgestellt, daß der Kläger keine entsprechenden Tätigkeiten verrichtet. Das Landesarbeitsgericht geht hierzu in rechtlich nicht zu beanstandender Weise von den Klammerbeispielen zur VergGr. V a Fallgruppe 1 BAT aus, was hier deshalb zutreffend ist, weil beim Kläger nach seinem eigenen Vortrag nur Tätigkeiten in Betracht kommen, die in den Bereich dieser Beispiele fallen. Bei der Aufstellung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massenkosten und statischen Berechnungen verlangt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den Sachverständigengut-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- 8 -

achten einen Zuschnitt, der Anforderungen stellt, wie sie gemeinhin an einen Fachingenieur zu stellen sind. Es schließt sich dann den Gutachten an, die zu dem Ergebnis kommen, daß diese Arbeiten des Klägers zwar, an den Leistungen eines Technikers gemessen, schwieriger seien, jedoch gemessen an den Anforderungen, die an einen Fachingenieur gestellt werden müßten, als Arbeiten einfacher Art betrachtet werden müßten. Diese Ausführungen beziehen sich auf die tatsächlichen Feststellungen und Wertungen der Sachverständigen, insbesondere auf das Gutachten des Sachverständigen G vom 10. Mai 1974. Dieses Gutachten enthält eine sehr eingehende Beschreibung der einzelnen vom Kläger bei den jeweiligen Bauvorhaben verrichteten Tätigkeiten. Soweit dabei am Ende des Gutachtens auch die Geschäftsverteilungspläne herangezogen wurden, ist dies für diese Bewertung nicht entscheidend, da es für die Eingruppierung des Klägers nur auf die von ihm auszuübende Tätigkeit ankommt, die im vorliegenden Fall mit der ausgeübten Tätigkeit nach dem eigenen Vortrag des Klägers übereinstimmt. Nachdem die Gutachter zweimal die Tätigkeiten des Klägers überprüft haben, eine Arbeitsplatzüberprüfung in Anwesenheit des Klägers vorgenommen und dabei ins einzelne gehende Feststellungen getroffen haben, bildeten diese Feststellungen die Grundlage der Beurteilung der Tätigkeit des Klägers und nicht die zusätzlich herangezogenen Geschäftsverteilungspläne.

Auch im übrigen bezieht sich das Landesarbeitsgericht für die weiter in Betracht kommenden Tätigkeiten auf die Gutachten und deren Feststellungen und Wertungen. Da es sich insoweit um technische Tätigkeiten handelt, die das Landesarbeitsgericht nicht selbst beurteilen konnte, ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß bestimmte im Klammerzusatz genannte Aufgaben nicht nur zum Berufsbild des Bauingenieurs, sondern zugleich auch zu den Aufgaben der Bautechniker gehören. In den Blättern für Berufskunde (Band 2,2 I N 21, S. 3) heißt es dazu ausdrücklich, daß die wichtigsten Tätigkeitsmerkmale des Technikers für Wasserwirtschaft und Kulturbau folgende Arbeiten beinhalten: "Wasserwirtschaftliche Erhebungen bei wasserwirtschaftlichen Behörden, wasserwirtschaft-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



liche Planungen in Ingenieurbüros und Bauverwaltungen, Ausschreibungen, örtliche Bauleitung, Abrechnung von Baumaßnahmen." Daraus ergibt sich, daß diese Tätigkeiten nur dann einer Ausbildung nach Nr. 2 bzw. gleichwertigen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten sind, wenn sie einen ingenieurmäßigen Zuschnitt verlangen. Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes hat gerade das aber das Landesarbeitsgericht verneint und sich dabei der Fachkenntnisse der Gutachter bedient. Das ist insbesondere auch mit Rücksicht darauf nicht zu beanstanden, daß der Kläger auch keine gleichwertigen Fähigkeiten besaß und daher mit seinen Fähigkeiten als Techniker an die Aufgaben heranging, die u.U. ein Ingenieur unter anderen Obergesichtspunkten im Ergebnis trotzdem in gleicher Weise verrichtet.

Auch die von der Revision erhobene Rüge der Verletzung des § 286 ZPO greift nicht durch. Es ist nämlich nicht umstritten, welche Entwürfe der Kläger gefertigt hat, sondern lediglich streitig, ob diese Entwürfe als einfache Arbeiten zu bewerten sind oder nicht. Damit handelt es sich nicht um die Feststellung von Tatsachen, sondern allein um eine Bewertung, die gegebenenfalls von Sachverständigen durchzuführen ist. Wenn die Revision meint, die Zeugen hätten auch als sachverständige Zeugen gehört werden müssen, kann insoweit die Rüge ebenfalls nicht durchgreifen, da das Gericht im Rahmen seines Ermessensspielraumes hier die Sachverständigen für sachkundiger halten durfte als die Zeugen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Thomas
Clemens Gröbing

